

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Warstein vom 18.12.1986 (Friedhofsgebührensatzung - FrhGS) in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 19.12.2025**

## **Präambel**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.12.2021 (GV. NRW Nr. 2021, S. 1346) in Kraft getreten am 15.12.2021, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (KAG-ÄG NRW) vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 155), hat der Rat der Stadt Warstein am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebührenpflicht**

Für die Benutzung kommunaler Friedhöfe der Stadt Warstein, deren Einrichtungen und Anlagen sowie zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der zentralen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer eine Friedhofseinrichtung der Stadt Warstein nutzt bzw. in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der beantragten Benutzung oder Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

## **§ 4 Höhe der Gebühr**

Die Höhe der im Einzelfall zu entrichtenden Gebühr errechnet sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarif.

## **§ 5 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben; sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Warstein vom 01.01.1987 in der Fassung vom 17.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Warstein, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein geltend gemacht werden.

Warstein, den 19.12.2025

In Vertretung:

( R e d d e r )

- 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer -

**Anlage**

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Warstein

**Gebührentarif für die Inanspruchnahme städtischer Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen**

<b>Ziffer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr(€)</b>
<b>I.</b>	<b>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten bzw. die Überlassung von Grabstätten</b>	
<b>1.1</b>	<b>Reihengräber</b>	
1.1.1	Für Kinder bis zu 5 Jahren      Ruhefrist bis 25 Jahre Ruhefrist bis 30 Jahre Ruhefrist bis 35 Jahre	1.050,00 1.260,00 1.470,00
1.1.2	Für Personen über 5 Jahren      Ruhefrist 15 Jahre (Grabkammer) Ruhefrist 30 Jahre Ruhefrist 40 Jahre Ruhefrist 50 Jahre	801,00 1.463,00 1.951,00 2.439,00
1.1.3	pflegefreie Reihengräber      Ruhefrist 30 Jahre	1.726,00
<b>1.2</b>	<b>Wahlgräber</b>	
	Für jede Grabstelle      Nutzungszeit 25 Jahre (Grabkammer) Nutzungszeit 40 Jahre Nutzungszeit 50 Jahre Nutzungszeit 60 Jahre	1.918,00 2.741,00 3.427,00 4.112,00
1.2.1	Pflegefreie Wahlgrabstellen (Rasengräber) Nutzungszeit 40 Jahre Nutzungszeit 50 Jahre Nutzungszeit 60 Jahre	3.233,00 4.042,00 4.850,00
<b>1.3</b>	<b>Urnengräber</b>	
1.3.1	Urnwahlgrabstätte (2-stellig) Nutzungszeit 30 Jahre	1.559,00
1.3.2	Urnwahlgrabstätte (4-stellig) Nutzungszeit 30 Jahre	2.105,00
1.3.3	Urnbeisetzung in Urnenwand / Urnenstele Nutzungszeit 25 Jahre	1.744,00
1.3.4	Urn-Baumreihengrabstätte      Ruhefrist 30 Jahre (einschl. der gesetzl. MwSt.)	1.783,81
1.3.5	Urn-Baumwahlgrabstätte      Nutzungszeit 30 Jahre (einschl. der gesetzl. MwSt.)	2.151,52
1.3.6	anonyme Urnengräber      Ruhefrist 30 Jahre (einschl. der gesetzl. MwSt.)	1.783,81
1.3.7	pflegefreie Urnengräber      Ruhefrist 30 Jahre einschl. Grabplatte	1.499,00

## II. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten

für jede Wahlgrabstelle und für jedes angefangene Jahr wie folgt:

2.1	Grabkammer	76,72
2.2	Wahlgräber	68,53
2.3	Wahlgräber (pflegefrei)	80,83
2.4	Urnenwahlgrab (2-stellig)	51,97
2.5	Urnenwahlgrab (4-stellig)	70,17
2.6	Urnenwand / Urnenstele	69,76
2.7	Urnen-Baumwahlgrab (einschl. der gesetzl. MwSt.)	71,73

## III. Überschreitung der Nutzungszeit

Wird durch die Belegung einer Grabstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die Nutzungsdauer an der Wahlgrabstätte überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung der Teilbetrag nach Ziffer II. für sämtliche Grabstellen der Wahlgrabstätte zu zahlen.

## IV. Bestattungsgebühr

1.	Erwachsenengrab (über 5 Jahre)	996,00
2.	Kindergrab (bis 5 Jahre)	268,00
3.	Urnengrab	227,00
4.	Zuschlag Erdbeisetzung am Samstag	100,00
5.	Zuschlag Urnenbeisetzung am Samstag	75,00
6.	Sonderleistungen infolge Behinderungen durch Denkmäler, Einfriedungen etc.	nach Aufwand

## V. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle

1.	Benutzung der Leichenkammer pro Tag	127,00
2.	Benutzung des Feierraums	321,00

## VI. Sonstige Gebühren

1.	Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstelle bzw. Umwandlung in eine pflegefreie Wahlgrabstätte (Rasengrab) pro Jahr pro Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit	9,00
----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------